



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 30. MRZ. 2021

Auflagen für die Versammlung von ‚Wellenlänge‘ am 13. März 2021
AF1301/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Hiermit bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Anfrage zum Thema „Auflagen für die Versammlung von ‚Wellenlänge‘ am 13. März 2021:

Welche Auflagen wurden für die Versammlung von ‚Wellenlänge‘ am 13. März 2021 in Dresden durch die Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden verfügt?“

Neben dem Verweis auf die Gültigkeit der Regelungen in § 9 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung (Abstands- und Maskenpflicht) wurden zusätzlich folgende Beschränkungen verfügt:

1. *„Während der Versammlung wird das Mitführen von Behältnissen, wie Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehen sowie Waffen oder Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (u. a. Eier, Steine, Farbbeutel) bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, verboten. Des Weiteren wird das Mitführen von pyrotechnischen Erzeugnissen und der Einsatz starker Leuchtmittel (z. B. Laserpointer) verboten.*
2. *Für die Versammlung wird ein Verbot des Ausschankes und des Konsums von Alkohol in jeglicher Form angeordnet.*
3. *Der Veranstalter muss sicherstellen, dass*
 - *alle Personen zu Rednern, welche von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung durch einen Schwerbehindertenausweis oder ein ärztliches Attest befreit sind, während der Redezeit mindestens vier Meter Abstand halten,*

- sofern mehrere Personen dasselbe Mikrofon/Megaphon benutzen, ist dieses zwischen den einzelnen Nutzern zu desinfizieren, mit wechselbaren Aufsätzen zu versehen oder andere gleich geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Infektionshygiene zu ergreifen.
4. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass Personen, die eine Ausnahme zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auf Grundlage von § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO geltend machen können, nicht als Ordner eingesetzt werden dürfen.
 5. Dem Befahren des Kundgebungsplatzes, der unter ein Benutzungsverbot durch Kraftfahrzeuge gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) fällt, wird unter Einhaltung folgender Beschränkungen zugestimmt, soweit:
 - es sich dabei um gemäß B) Ziffer 7 angezeigte Kundgebungs- oder Hilfsmittel handelt oder dies für den An-/Abtransport von Kundgebungsmitteln erforderlich ist und
 - mit Schrittgeschwindigkeit und eingeschalteter Warnblinkanlage gefahren wird und beim Zurückstoßen sichernde Einweiser eingesetzt werden.
 - Die Gestattung der Befahrung entbindet nicht von der Beachtung der Grundregeln im Straßenverkehr (§ 1 StVO) und sonstiger Vorschriften der StVO.
 - Nach dem Entladen sind Fahrzeuge vom Gehweg zu entfernen und entsprechend der StVO abzustellen. Ein Parken auf dem Gehweg ist nicht erlaubt, es sei denn, dass das Fahrzeug integraler Bestandteil der Versammlung ist (z. B. Lautsprecherfahrzeug).
 6. Zur Durchführung der Versammlung werden weitere nachfolgende Beschränkungen erteilt:
 - Die Versammlungsleiterin oder deren Stellvertreterin (nachfolgend einheitlich „die Versammlungsleiterin“ benannt) hat mit Beginn der Versammlung die fett markierten Beschränkungen gemäß Tenorpunkt A) und B) Ziffern 1 und 2, die durch die Versammlungsteilnehmer einzuhalten sind, bekannt zu geben. Des Weiteren sind jene Personen, welche als Kraftfahrer fungieren, über die Beschränkungen gemäß Tenorpunkt B) Ziffer 5 zu informieren.
 - Die Versammlungsleiterin hat die von ihr ausgewählten Ordner, unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein), auf Verlangen der Polizei oder Mitarbeitern der Versammlungsbehörde vorzustellen.
 - Die Versammlungsleiterin hat den Ordnern die einleitenden Hinweise und erlassenen Beschränkungen des Bescheides und mögliche weitere Festlegungen der Polizei oder der Versammlungsbehörde, die während der Versammlung getroffen werden, bekannt zu geben. Sie belehrt sie dementsprechend über ihre Aufgabe, auf die Einhaltung der Beschränkungen hinzuweisen.
 - Die Versammlungsleiterin hat während der Versammlung ständig anwesend zu sein.“

Die maximale Teilnehmerzahl laut SächsCoronaSchVO versteht sich selbstredend ohne Rücksicht auf faktische Begrenzungen durch örtliche Gegebenheiten. Gemäß der Anlage zum Versammlungsbescheid verfügte die kooperierte Versammlungsfläche über eine Größe von 800 qm. Infolge dieser Flächenbegebenheit in Kombination mit der Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands war die Teilnehmerzahl bei der betreffenden Versammlung mithin auf maximal 200 Personen begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert